



Alzheimer Gesellschaft
Baden-Württemberg e.V.
Selbsthilfe Demenz

Nachlese | Mit Demenz leben | 08. Februar 2023

Vollmacht, Betreuung und Patientenverfügung

Aufgrund von Alter oder Krankheit nicht mehr selbst über das eigene Leben, die eigene Gesundheit, die finanziellen Angelegenheiten entscheiden zu können, ist eine große Angst vieler Menschen. Doch wie Vorsorge treffen? Laien stehen meist erst einmal verunsichert vor einer Vielzahl von Verfügungsarten und unbekanntem Begrifflichkeiten, die sie zögern lassen. Zudem ist die Auseinandersetzung mit der eigenen Verletzlichkeit und Endlichkeit nicht unbedingt angenehm. Doch jede*r kann von einem auf den anderen Moment in die Situation kommen, nicht mehr für sich entscheiden zu können, etwa durch einen Unfall, eine schwere Erkrankung mit langem Koma oder einer damit verbundenen Schädigung des Gehirns. Vollmacht, Betreuung und Patientenverfügung sind also nicht nur Themen für ältere und alte Menschen, sondern für alle Altersstufen.



Am 08. Februar 2023 erhielten rund 100 Teilnehmende bei einem Online-Vortrag mit dem Referenten *Andreas Lasermann* einen gut verständlichen Ein- und Überblick über Vollmachten und Verfügungen. Andreas Lasermann ist Sozialpädagoge und leitet als Geschäftsführer den Betreuungsverein Ostalbkreis mit Sitz in Aalen.

Betreuungsbehörde – Betreuungsgericht – Betreuungsverein... wer macht was?

Die **Betreuungsbehörde** gehört zur Landkreisverwaltung. Sie ist Anlaufstelle für alle Betreuer*innen, ihr Schwerpunkt gilt jedoch den beruflichen Betreuer*innen. Sie arbeitet dem Betreuungsgericht zu (z.B. Berichte zu Klient*innen), ist die Registrierungsstelle für beruflich tätige Betreuer*innen (u.a. wird deren Sachkunde dort überprüft) und beglaubigt öffentlich Vollmachten.

Das **Betreuungsgericht** ist eine Abteilung des Amtsgerichts. Es ernennt im Bedarfsfall Betreuer*innen (z.B. wenn in einem Notfall keine Betreuung existiert) und kontrolliert bzw. entlässt diese auch.

Der **Betreuungsverein** ist die Anlaufstelle für ehrenamtlich tätige Betreuer*innen. Seine Aufgaben sind im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) geregelt, das am 01.01.2023 in Kraft getreten ist. Der Betreuungsverein gewinnt, schult und begleitet ehrenamtlich tätige Betreuer*innen, übernimmt auch selbst rechtliche Betreuungen und ist meist gemeinnützig. Wenn es vor Ort keinen Betreuungsverein gibt, ist die Betreuungsbehörde für diese Aufgaben zuständig.

Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine bieten kostenlose und neutrale Vorträge und Beratungen für alle Interessierten rund um die Themen Betreuung, Vollmachten und vorsorgende Verfügungen an.

Grundsätzliches

In Deutschland darf **niemand** für einen erwachsenen Menschen rechtlich tätig werden, weder die Mutter für ihre 18-jährige Tochter noch der Sohn für seinen 90-jährigen Vater. Das gilt generell auch für Ehepartner*innen (Ausnahme: Ehegattennotvertretungsrecht seit 01.01.2023, siehe Seite 5)

→ **es sei denn**, es wurde zuvor eine Vollmacht erteilt oder eine Betreuung eingerichtet.



Vorsorgevollmacht

- Sie kann von Menschen erteilt werden, die **geschäftsfähig** sind. Mit ihr werden eine oder mehrere Personen eingesetzt, die die eigenen Interessen wahrnehmen und Entscheidungen treffen, wenn man selbst krankheitsbedingt dazu nicht mehr in der Lage ist. Sie wird also ‚in gesunden Tagen‘ für den Krankheitsfall eingerichtet.
- Eine Vorsorgevollmacht kann einer oder mehreren Personen erteilt werden. Sie kann entweder als Generalvollmacht erstellt werden oder der/den bevollmächtigten Person(en) bestimmte Aufgabenbereiche und Befugnisse einräumen (z.B. Entscheidungen bei Vermögensangelegenheiten oder Gesundheitspflege etc.). Werden mehrere Personen eingesetzt, muss geregelt werden, ob in Einzel- und Gesamtvertretung entschieden werden soll: Bei einer Einzelvertretung kann jede bevollmächtigte Person im Bedarfsfall alleine entscheiden. Dies macht Sinn, wenn die verschiedenen Bevollmächtigten jeweils für einen unterschiedlichen Bereich beauftragt sind (z.B. Vermögensangelegenheiten und Gesundheitspflege). Bei einer Gesamtvertretung müssen alle Bevollmächtigten einer geplanten Handlung zustimmen. Daraus können sich in der Praxis Probleme ergeben, wenn eine Person nicht erreichbar ist oder sich die Bevollmächtigten nicht einig werden. Im Prinzip ist die Anzahl der Berechtigten aber nicht begrenzt, alleine die praktische Umsetzung könnte hier Grenzen setzen. Es besteht bei mehreren Berechtigten auch die Möglichkeit, Hierarchien festzulegen, z.B. Nummer 1 ist alleine entscheidungsbefugt. Nur wenn Nummer 1 nicht greifbar ist, darf Nummer 2 entscheiden usw.
- Eine Vorsorgevollmacht kann jederzeit widerrufen werden.
- Im sogenannte ‚Innenverhältnis‘ können die Befugnisse präzisiert werden, z.B. „Ich möchte auf keinen Fall in ein Pflegeheim“ oder „Das Haus darf erst verkauft werden, wenn bestimmte Dinge geregelt sind“. Das Innenverhältnis ist eine interne Vereinbarung zwischen dem Vollmachtgeber und den Bevollmächtigten.
- Geldinstitute akzeptieren unter Umständen Vorsorgevollmachten nicht, sondern bieten hausinterne Vollmachten an, damit dort die finanziellen Angelegenheiten (Überweisungen, Geld abheben...) von Bevollmächtigten geregelt werden können.
Anregung einer Teilnehmerin: Hilfreich ist es, wenn die Vollmacht auch ausdrücklich über den Tod hinaus gilt. Ansonsten kann es große Probleme und gegebenenfalls Handlungsunfähigkeit in finanziellen Dingen bis zur Erteilung des Erbscheins geben.
- Das Bestehen einer Vorsorgevollmacht verhindert in aller Regel die Bestellung eines/einer Betreuer*in im Notfall.

Erteilen Sie eine Vollmacht ausschließlich Personen, denen Sie zu 100 % vertrauen!

- Der Missbrauch einer Vollmacht kommt häufiger vor als der Missbrauch einer Betreuungsverfügung, da diese vom Betreuungsgericht kontrolliert wird. Wenn ein*e Vollmachtgeber*in nicht mehr in der Lage ist, die Vollmacht zu widerrufen, ist das Umfeld wichtig. Im Zweifelsfall muss von außen agiert und das Betreuungsgericht eingeschaltet werden. Beim konkreten Verdacht auf einen Missbrauch der Vollmacht kann das Betreuungsgericht eine*n Kontrollbetreuer*in bestellen. Dies kann von jedem/jeder Bürger*in beantragt werden, wenn Grund zur Sorge besteht, dass z.B. die alte Nachbarin vom Inhaber der Vollmacht ‚ausgenommen‘ wird. Das Gericht kann dann gegebenenfalls die Vollmacht widerrufen.



- Eine Vortragsteilnehmerin berichtet, dass sie die Vollmacht für ihre an Demenz erkrankte Mutter habe. Da von dieser regelmäßig der Vorwurf komme, bestohlen zu werden, habe sie ihrem Bruder, der eigentlich keine Vollmacht habe, volle Einsicht in die Bankgeschäfte eingeräumt, ihn also auf privater Ebene als Kontrolleur eingesetzt.

Vorsorgevollmacht und Demenz

- Bei beginnender Demenz ist die Geschäftsfähigkeit (= rechtliche Angelegenheiten können noch selbstständig geregelt werden) noch gegeben. Wenn die betroffene Person noch einsichtsfähig (= Folgen können noch abgeschätzt werden) ist, kann sie auch eine Betreuung ablehnen. Das ist ihr freier Wille.
- Allerdings wird es mit Fortschreiten der Erkrankung immer schwieriger, Entscheidungen zu treffen. Deshalb sollte bei Zeiten z.B. von den Angehörigen darauf hingewirkt werden, dass doch eine Vollmacht erstellt wird. Dabei ist es sinnvoll, nicht unbedingt auf das möglicherweise heikle Thema Demenz anzuspielen, sondern eher allgemein zu argumentieren, z.B. mit dem Alter, mit damit verbundenen Krankheiten, Notfällen etc.
- Bei einer fortgeschrittenen Demenz bzw. Zweifel an der Geschäftsfähigkeit prüft ein*e Notar*in, ob die Geschäftsfähigkeit vorliegt. Die Betreuungsbehörden machen das nicht.
- Wenn sich jemand als nicht mehr einsichtsfähig erweist, kann nach einer Begutachtung auch eine Betreuung gegen den Willen der betroffenen Person eingerichtet werden.
- Sobald eine Vorsorgevollmacht vorliegt, kann der/die Vollmachtnehmer*in handeln, auch wenn der/die Vollmachtgeber*in noch vollkommen klar ist. Wenn das nicht gewollt ist, muss die Vollmacht entsprechend geändert werden.
- Auch eine Generalvollmacht bedeutet nicht, dass in allen Bereichen uneingeschränkt über die betreffende Person entschieden werden kann: Bei risikoreichen medizinischen Eingriffen sowie bei Maßnahmen zur Freiheitsentziehung muss der/die Vollmachtnehmer*in seine/ihre Entscheidung durch das Betreuungsgericht genehmigen lassen. Und wenn sich Arzt/Ärztin und Vollmachtnehmer*in einig sind, dass trotz bestehender Vollmacht eine Entscheidungsfähigkeit gegeben ist, kann die betroffene Person die anstehende medizinische Maßnahme ablehnen.

Beglaubigung und Beurkundung

- Eine Vollmacht ist ab dem Moment gültig, ab dem sie unterschrieben ist. Sie muss nicht zwingend beglaubigt sein, **aber**:
- Die Betreuungsbehörde kann bei Vorsorgevollmachten Unterschriften öffentlich beglaubigen. Das macht die Vollmacht wertiger. Vorgeschrieben ist eine öffentliche Beglaubigung bei Immobiliengeschäften. Wenn die betreffende Person nicht mehr zur Behörde gehen kann, macht diese auch in Ausnahmefällen Hausbesuche.
- Notariate können Vollmachten notariell beurkunden. Dies ist die stärkste Form der Beglaubigung. Sie ist vorgeschrieben bei der Gründung einer GmbH, unter Umständen bei Kreditaufnahmen und bei Immobilienverkäufen mit einer unwiderruflichen Vollmacht.
- Notariell beurkundete Vollmachten werden **nicht** angezweifelt.



Betreuungsverfügung

- Auch für den Fall, dass eine Person niemandem eine Vollmacht erteilen will: eine Betreuungsverfügung macht auf jeden Fall Sinn! Ansonsten kann es sein, dass eine Betreuung durch das Betreuungsgericht eingerichtet wird, wenn bei einem/einer Volljährigen eine psychische, geistige oder körperliche Erkrankung/Behinderung besteht oder auftritt, durch die die Person nicht mehr in der Lage ist, ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise selbstbestimmt zu regeln. Dann allerdings unter Umständen durch eine*n Betreuer*in, die man nicht selber bestimmen kann.
- In der Betreuungsverfügung wird festgelegt, wer für einen die rechtliche Betreuung übernehmen soll – oder auch, wer nicht!
- Rechtliche Betreuer*innen vertreten die betreuten Personen nicht, sondern **unterstützen** sie dabei, das Leben zu führen, das diese führen wollen.
- Bei der Betreuungsverfügung spielt die Geschäftsfähigkeit keine Rolle.
- Das Betreuungsgericht hat den Wunsch der betreffenden Person zu berücksichtigen. Es sei denn, die in der Betreuungsverfügung genannte Person, die die rechtliche Betreuung übernehmen soll, ist offensichtlich ungeeignet (Bsp.: Der Sohn wird als Betreuer in der Verfügung benannt. Aufgrund einer im Laufe der Zeit auftretenden Alkoholabhängigkeit ist er dafür aber nicht mehr geeignet. Dann kann das Betreuungsgericht ihn als Betreuer ablehnen).
- Eine Betreuung wird nicht eingerichtet, wenn eine Vollmacht erteilt wurde und die bevollmächtigte Person willens und geeignet ist, die Vollmacht auszuüben (Nachrangigkeit der Betreuung).

Wie wird eine rechtliche Betreuung eingerichtet?

- Jeder Mensch, der aufgrund etwaiger Umstände nicht mehr in der Lage ist, weiterhin selbstbestimmt für sich zu sorgen, kann eigenständig eine Betreuung **beantragen**. Andere Menschen können für diese Person eine Betreuung beim Betreuungsgericht **anregen**.
- Das Betreuungsgericht beauftragt die Betreuungsbehörde, einen Sozialbericht zu erstellen, und eine*n Sachverständige*n, ein Gutachten zu verfassen.
- Die Betreuungsbehörde und der/die Sachverständige besuchen dafür die betroffene Person.
- Das Betreuungsgericht hört die betroffene Person an. Wenn diese dazu nicht mehr in der Lage ist, wird eine Verfahrenspflegschaft eingerichtet, die die Person in dieser Anhörung vertritt.
- Bis eine rechtliche Betreuung eingerichtet wird, können Monate vergehen. Das ist abhängig von der Kooperation der betroffenen Person und den zeitlichen Kapazitäten der Behörden („Wer schon seit fünf Jahren verwahrlost, bei dem kommt es auf zwei Wochen nicht an.“). Ausnahme: Wenn es um Leib und Leben geht, kann umgehend eine Betreuung eingerichtet werden.
- Vermögende Betreute bezahlen alle anfallenden Kosten aus ihrem Vermögen, bei mittellosen Betreuten zahlt die Staatskasse. Die relevante Vermögensgrenze liegt bei 10.000 €, d.h. wer über 10.000 € Vermögen hat, zahlt die Betreuung selbst. Unter einem Vermögen von 10.000 € übernimmt das die Staatskasse. Eine eigene Immobilie zählt ebenfalls zum Vermögen. Die Kosten können allerdings nicht auf die Angehörigen übertragen werden. Relevant ist nur, was der/die zu Betreuende besitzt.



Patientenverfügung

- Gilt für medizinische Maßnahmen, bei denen man aufgrund einer Erkrankung oder einer Verletzung nicht mehr einwilligungsfähig ist.
- In ihr gibt ein Mensch an, welche Maßnahmen bei Eintritt eines lebensbedrohlichen Zustandes ergriffen werden dürfen und welche nicht.
- Die Patientenverfügung ist bindend für medizinisches Personal und rechtliche Betreuer*innen.
- Mit einer Patientenverfügung kann dem engen Umfeld viel Unsicherheit erspart werden, etwa bei der Entscheidung, lebenserhaltende Maßnahmen zu beenden.
- Eine Patientenverfügung sollte regelmäßig überprüft und aktualisiert werden, da sich persönliche Ansichten im Laufe der Jahre ändern können.
- Eine Patientenverfügung kann auch bei fehlender oder fraglicher Geschäftsfähigkeit erstellt werden, wenn die Inhalte vom Betroffenen erfasst werden können.
- Liegt keine Patientenverfügung vor, wird versucht, den **mutmaßlichen** Willen des/der Betroffenen herauszufinden und dementsprechend zu handeln. Das kann im Extremfall eine Entscheidung einer Ethikkommission erfordern.

Das Ehegattennotvertretungsrecht

- Dieses Gesetz ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.
- Es ersetzt **nicht** die Beschäftigung mit Verfügungen und Vollmachten, sondern ist für Notfallsituationen vorgesehen.
- Ist ein/e Ehepartner*in aufgrund akuter Erkrankung, eines Unfalls oder Bewusstlosigkeit nicht in der Lage, selbstständig Entscheidungen zu treffen, müssen Dritte diese für sie/ihn übernehmen. Bislang war es zum Beispiel Ehepartner*innen nur möglich, stellvertretend zu entscheiden, wenn bereits eine Vorsorgevollmacht oder Generalvollmacht existierte oder eine rechtliche Betreuung eingerichtet war.
- Das Ehegattennotvertretungsrecht bietet Ehepartner*innen und eingetragenen Lebenspartner*innen die Möglichkeit, sich in Notsituationen ohne Vollmacht oder Betreuung zu vertreten.
- Das Ehegattennotvertretungsrecht gilt für Ehepartner*innen und eingetragene Lebenspartner*innen. Es umfasst keine Paare, die nicht in eingetragener Lebenspartnerschaft leben, und gilt ebenso nicht, wenn das verheiratete oder eingetragene Paar getrennt lebt, wenn bekannt ist, dass eine Vertretung durch den/die Ehepartner*in abgelehnt wird oder wenn eine Vollmacht oder Betreuungsverfügung besteht, die jemand anderen als den/die Ehepartner*in bevollmächtigt.
- Das Ehegattennotvertretungsrecht ist auf maximal sechs Monate befristet. Danach muss bei weiterem Bedarf eine rechtliche Betreuung beantragt werden.

Zentrales Vorsorgeregister

- Alle Vorsorgedokumente können zentral registriert werden bei www.vorsorgeregister.de.
- Die Registrierung kostet eine einmalige Gebühr (pro Hinterlegung).
- Betreuungsgerichte fragen beim Vorsorgeregister nach, bevor sie eine Betreuung einrichten (Vorrang der Vollmacht).
- Das zentrale Vorsorgeregister verhindert eine versehentliche Betreuer*innenbestellung aufgrund einer unbekanntem Vollmacht.



Alzheimer Gesellschaft
Baden-Württemberg e.V.
Selbsthilfe Demenz

Mehr wissen?!

- **Betreuungsvereine, -behörden und -gerichte vor Ort** | KVJS
www.ehrenamtliche-betreuer-bw.de/wissensportal-fuer-ehrenamtliche-betreuer/landkarte
- **Wissenswertes von A bis Z** | KVJS
www.ehrenamtliche-betreuer-bw.de/wissensportal-fuer-ehrenamtliche-betreuer/a-z
- **Vorsorgeregister** | Bundesnotarkammer
www.vorsorgeregister.de
- **Betreuungsrecht | Patientenverfügung** | Broschüren | kostenloser Download oder Versand | Bundesministerium der Justiz
www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Betreuungsrecht.html
- **Formulare, Muster und Vordrucke für Vollmachten und Verfügungen in verschiedenen Sprachen** | Bundesministerium der Justiz
www.bmj.de/DE/Service/Formulare/Formulare_node.html
- **Betreuungsrecht in Leichter Sprache | Vorsorge-Vollmacht in Leichter Sprache** | Bundesministerium der Justiz
www.bmj.de/DE/Themen/VorsorgeUndBetreuungsrecht/Rechtliche_Betreuung/Rechtliche_Betreuung_node.html
- **Christliche Patientenvorsorge** | Broschüre | Evangelische Kirche in Deutschland EKD | Download kostenlos, Versand gegen Gebühr
www.ekd.de/Christliche-Patientenvorsorge-15454.htm
- **Infoblatt 9: Das Betreuungsrecht | Infoblatt 10: Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung | Infoblatt 27: Ehegattennotvertretungsrecht** | Informationen der Deutschen Alzheimer Gesellschaft kurz und kompakt
www.alzheimer-bw.de/grundwissen-demenz/informationsblaetter
- **Kontaktdaten des Referenten:** Andreas Lasermann, Betreuungsverein Ostalbkreis e.V., Telefon 07361 / 680789, btv@btv-ostalb.de, www.btv-ostalb.de

Oliver König, Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e.V. | Selbsthilfe Demenz